



## Wenn 23 Schwänze mit dem Hund wedeln

Im Amt Mitteldithmarschen ereignet sich Verblüffendes, das – wenn es zur Wirklichkeit wird – sicherlich einen hervorragenden Beitrag für das Satiremagazin „Extra-3“ des NDR abgeben wird.

Autor Thies Thiessen



Bei der Kommunalverfassung müssen die Karten neu gemischt werden.

Foto: Manfred Konstanti

**Es ein perfektes Beispiel, welche Blüten die Teilreform der kommunalen Gebietskörperschaften von 2006 in der Praxis treiben kann. Alle schon damals genannten Bedenken gegen das verunglückte Reformwerk lassen sich an den Beschlüssen des Amtsausschusses Mitteldithmarschen sowie der Stadtvertretung der Stadt Meldorf ablesen.**

Doch zunächst zu den Fakten: Im Amt Mitteldithmarschen (23 000 Einwohner) sind 24 Gemeinden zusammengeschlossen. Die Stadt Meldorf als zentraler Ort (Unterzentrum mit

Teilfunktionen eines Mittelzentrums) ist Sitz des größten Teils der Verwaltung, die sowohl im Meldorfer Rathaus wie auch im Amtsgebäude des ehemaligen Amtes Meldorf-Land residiert.

Neben diesen beiden Verwaltungsgebäuden gibt es in Meldorf drei weitere Verwaltungsgebäude, nämlich das ehemalige Katasteramt, das Finanzamt Meldorf sowie das Verwaltungsgebäude der Wohnungsbaugesellschaft. Alle drei Gebäude teilen das Schicksal, dass sie schon jetzt leer stehen (Katasteramt) oder ihnen zukünftig der Leerstand droht.

Es gibt also reichlich freie Büroflächen, auf denen sich die beengte untergebrachte Amtsverwaltung bequem ausbreiten könnte.

Gleichwohl plant Stefan Oing, der Amtsdirektor des Amtes Mitteldithmarschen, gemeinsam mit dem Wohnungsbauunternehmen als Bauherren einen Neubau, in den dann der Meldorfer Teil der Amtsverwaltung einziehen soll. Mietkosten für 20 Jahre: ca. sieben Millionen Euro.

Bei den Meldorfer Steuerzahlern stößt nicht nur die Tatsache auf Unmut, dass die gewählte Variante

der räumlichen Neuausrichtung der Amtsverwaltung die deutlich teuerste Lösung ist, ohne dass hierbei für die öffentliche Hand Sachwerte geschaffen werden, sondern auch der Umstand, dass nach dem Einzug in das neue Gebäude – gemeinsam mit der Verwaltung des Wohnungsunternehmens – es in Meldorf für fünf Verwaltungsgebäude keine Nutzungsperspektive gibt: Katasteramt, Finanzamt, Meldorfer Rathaus, Amtsgebäude Meldorf Land und das Verwaltungsgebäude des Wohnungsbauunternehmens suchen dann nach neuen Mietern. Das alles ficht Amtsdirektor Stefan

### Inhalt

„Lassen Sie uns über Geld reden...“

Einladung  
SGK-Mitgliederversammlung

Ende im Konzessionsstreit?

Neues Brandschutzgesetz –  
mehr Mitglieder?

Oing nicht an. Und so lässt er durch den Amtsausschuss das neue Raumnutzungskonzept beschließen.

Der Beschluss ist ihm sicher, denn nur acht der 36 Amtsausschussmitglieder kommen aus Meldorf. Die übrigen Ausschussmitglieder – überwiegend die Bürgermeister der umliegenden Dörfer – sind ohnehin nicht so sehr daran interessiert, was in ihrem zentralen Ort geschieht.



Der Autor Thies Thiessen (67) war von 1991 bis 2002 hauptamtlicher Bürgermeister von Meldorf. Heute ist er als Geschäftsführer für unseren SGK-Landesverband tätig. Zudem berät er als Rechtsanwalt unsere Mitglieder in allen kommunalrechtlichen Fragen. Foto: Manfred Konstanti

Und von den Kosten haben sie über die Amtsumlage ohnehin nur einen Bruchteil zu tragen.

Mit diesem Beschluss in der Tasche ist sich der Amtsdirektor sehr sicher, seine Pläne umzusetzen: „Das ist beschlossene Sache, da können Sie machen was Sie wollen!“ verkündet er einem verduztten Meldorfer Bürger. Und damit trifft er beinahe aufgrund der kommunalen Rechtslage den Nagel auf den Kopf. Denn gegen die Beschlüsse eines Amtsausschusses gibt es kaum Möglichkeiten, mit rechtlichen oder demokratischen Mitteln vorzugehen.

Zwar hat die Stadtvertretung aus Meldorf gerade noch fristgerecht Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsausschusses eingelegt. Dieser ist aber prompt vom Amtsausschuss zurückgewiesen worden. Und so legen die Pläne des Dithmarscher Amtsdirektors die Unzulänglichkei-

ten und Fehler der Kommunalreform von 2006 offen, nämlich

- die fehlende Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung bei Amtsausschussbeschlüssen
- die Mängel bei der Ausgestaltung der Widerspruchsmöglichkeit durch die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 5 AO
- das ungleiche Stimmgewicht der

einzelnen Amtsausschussmitglieder gemessen an dem Anteil ihrer Amtsumlage oder ihrer Bevölkerung

- und schließlich die Missbrauchsmöglichkeiten, die der Amtsausschuss trotz der Beschränkungen des § 5 AO gegenüber einzelnen Gemeinden ausüben kann.

### Amt ohne Volk

In den letzten Jahren haben sich die Einflussmöglichkeiten der Bürger auf Entscheidungen der gewählten Gremien in vielfältigster Weise verbessert. Gerade durch die jetzige Landesregierung sind die Instrumente der Bürgerbeteiligung weiterentwickelt und die Schwellen für Beteiligungsmöglichkeiten erheblich abgesenkt worden.

Alleine im Bereich der Amtsverwaltungen und der sie begleitenden Amtsausschüsse bleibt das Instru-

ment der Bürgerbeteiligung ausgeklammert, weil der Amtsausschuss nicht direkt gewählt wird. Eine solche Direktwahl ist jedoch die notwendige Voraussetzung für gesetzlichen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung.

Zwar war seinerzeit bei der Diskussion um die Kommunalverfassungsreform auch die Direktwahl des Amtsausschusses im Gespräch. Diesen Gedanken hatte man jedoch verworfen, um den Bürgern nicht einen weiteren Wahlakt zuzumuten. Darüber hinaus glaubte man, dass bei der Tätigkeit der Ämter als „Schreibstube der Gemeinden“ und deren Kontrollgremien keine weiteren Einflussmöglichkeiten durch Bürgerbeteiligung notwendig seien. Dafür sprach auch die Beschränkung der Tätigkeit der Ämter gemäß § 5 AO auf das Verwaltungsgeschäft sowie der Ausschluss gestaltender Tätigkeit, die allein bei den Gemeinden verbleiben sollte. Das Beispiel Mitteldithmarschen zeigt jedoch, dass Beschlüsse des Amtsausschusses sehr wohl in die Gestaltung einer Gemeinde eingreifen können.

### Widerspruchsrecht der Gemeinden

Wenn auch bei den Ämtern die direkte Einflussnahme der Bürger über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ausgeschlossen ist, so hat gleichwohl der Gesetzgeber den Gemeinden gemäß § 3 Abs. 5 AO ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Amtsausschusses eingeräumt. Das Widerspruchsrecht hat der Gesetzgeber jedoch so ausgestaltet, dass man den ernsthaften Willen, den Gemeinden eine wirksame Überprüfungsöglichkeit von Amtsausschussbeschlüssen an die Hand zu geben, bezweifeln kann.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von 14 Tagen, in der die Gemeindevertretung den Widerspruch eingelegt haben muss, reicht im normalen Verfahrensablauf nicht aus. Denn der Willensbildungsprozess eines Widerspruchs benötigt Zeit. In aller Regel bedarf es für die Meinungsbildung der Gemeindevertreter – inklusive ausführlicher Diskussion der Sach- und Rechtslage, der Formulierung eines Beschlussvorschlages, der weiteren Vorberatung in

den Fraktionen sowie der Vorbereitung der Gemeindevertreterversammlung – eines deutlich längeren Zeitraums. Schon allein die Ladungsfristen sowie die sonstigen Regularien für die Einladungen zu einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung lassen es nicht erwarten, dass diese knappe Frist eingehalten werden kann.

In Meldorf gelang die Wahrung der Widerspruchsfrist nur aufgrund der großen Einmütigkeit aller Stadtvertreter in der Sache, des Verzichts auf Ladungsfristen sowie professioneller Hilfe von außen.

### Ungleiches Stimmgewicht der Gemeinden im Amtsausschuss

In früheren Zeiten hatten die Gemeinden, die ein Amt bildeten, in etwa die gleiche Größe. Die Mitgliedschaft im Amtsausschuss war in der Regel auf die Bürgermeister dieser Gemeinden beschränkt. Nur wenige Gemeinden hatten aufgrund ihrer Bevölkerungszahl zwei Ausschussmitglieder.

Die kommunale Verwaltungsstrukturreform von 2006 hat nun dazu geführt, dass Gemeinden ganz unterschiedlicher Größe und ganz unterschiedlicher Wirtschaftskraft sowie zentraler Bedeutung in einem Amt zusammengeführt wurden, ohne dass dieses unterschiedliche Gewicht bei der Zusammensetzung des Amtsausschusses genügend berücksichtigt wurde.

Am Beispiel des Amtes Mitteldithmarschen zeigt sich, dass die Zahl der Amtsausschussmitglieder der Stadt Meldorf, der einzigen Stadt im Amt, im Vergleich zu den übrigen Gemeinden des Amtes völlig unterrepräsentiert ist.

Dazu einige Zahlen: Die 24 Gemeinden des Amtes entsenden insgesamt 36 Mitglieder in den Amtsausschuss. Acht Vertreter (22,2 Prozent) kommen aus der Stadt Meldorf, die mit ca. 7500 Einwohnern ein knappes Drittel der Einwohnerschaft des Amtes stellt und die mit einem Anteil von 1.634.396,79 Euro (38,5 Prozent) den Löwenanteil der Amtsumlage schultert. Für jedes seiner Amtsausschussmitglieder mit einem Stimmgewicht von 2,8 Prozent zahlt die Stadt Meldorf also 204.299,58 Euro

oder 4,8 Prozent der Amtsumlage. Die kleinste Gemeinde des Amtes, Schrum, trägt zur Amtsumlage nur einen Betrag von 13.346,84 Euro (0,3 Prozent) bei. Dennoch hat die Mitgliedschaft des Bürgermeisters von Schrum ebenfalls ein Stimmgewicht von ca. 2,8 Prozent, also das neunfache des Anteils an der Amtsumlage.

Oder anders gerechnet: Die 20 kleinsten Gemeinden des Amtes, die auch die Abstimmungsmehrheit stellen, tragen mit einem Beitrag zur Amtsumlage in Höhe von 1.564.031 Euro noch nicht einmal den Anteil, den die Stadt Meldorf alleine stemmt. Dennoch verhält sich das Stimmverhältnis 20:8. Dieser Geburtsfehler der Kommunalverfassungsreform von 2006 ist auf die Hartnäckigkeit und Uneinsichtigkeit des damaligen konservativen Koalitionspartners der schwarz-roten Koalition zurückzuführen, der ganz bewusst die kleineren Gemeinden bevorzugen wollte. Diesen Fehler gilt es, unter den be-

stehenden Mehrheitsverhältnissen im Landtag zu korrigieren.

### Verantwortung des Amtsausschusses

An dem Beispiel aus Mitteldithmarschen lässt sich aber auch gut der Zusammenhang zwischen der kommunalpolitischen Verantwortung für die Belastung des eigenen Haushaltes und dem Verständnis für die Interessen der kommunalen Partner im zentralen Ort ablesen.

Die für Meldorf immens wichtige Entscheidung über den Neubau eines Amtsgebäudes, nicht nur aus städteplanerischer Sicht, sondern auch in Hinblick auf die zukünftige Belastung des Haushaltes, wird von den anderen Mitgliedern im Amtsausschuss schon deswegen mit anderen Augen gesehen, weil diese Entscheidung den eigenen Haushalt in weitaus geringerem Maße belastet.

Um diese Fehlentwicklung zu korri-

gieren, gibt es zwei Lösungsansätze: Bei den Entscheidungen des Amtsausschusses muss das Wohl des gesamten Amtes im Vordergrund stehen. Insbesondere dürfen die Interessen der zentralen Orte, die schließlich der Motor der Entwicklung im Amt sind und deren Prosperität auf die umliegenden Gemeinden ausstrahlt, nicht unberücksichtigt bleiben.

Andernfalls ist es unbedingt notwendig, die Entscheidungsgewalt des Amtsausschusses auf solche Beschlüsse zu beschränken, die allein die Tätigkeit des Amtes betreffen. Das Amt muss dann wieder zur „Schreibstube der Gemeinden“ werden, alle gestalterischen Entscheidungen gehören hingegen in die Gemeinden, und zwar in jede für sich.

Für diese Fehlentwicklung im kommunalen Miteinander ist eine entsprechende Novellierung der Amtsordnung dringend geboten. Nur

mit einem fairen Miteinander der Gemeinden eines Amtes kann es gelingen, Fehlentwicklungen wie in Meldorf zu verhindern. Ziel muss es sein, die Leuchtturmfunktion der zentralen Orte für die Ämter und ihre Gemeinden wiederherzustellen und zu stärken.

#### IMPRESSUM

##### V.i.S.d.P.:

Dr. Andreas Koeppen, SGK Schleswig-Holstein, Kleiner Kuhberg 28-30, 24103 Kiel

##### SGK Schleswig-Holstein e.V.

c/o SPD-Büro Schleswig, Königstraße 4, 24837 Schleswig  
Telefon: (046 21) 271 10,  
Telefax: (046 21) 293 45

Redaktion: Gerhard Schulz, Thies Thiessen, Dieter Juhls, Dörte Köhne-Seiffert

**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft, Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

**Anzeigen:** Henning Witzel

**Litho:** metagate Berlin, Litfaß-Platz 1, 10178 Berlin, Tel. (030) 283 06-200

**Druck:** J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH & Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Anzeige

**bnr.de**  
blick nach rechts

„Die Bekämpfung von Rechtsextremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“

*Schirmherrin Ute Vogt*

Weitere Informationen im Netz: [www.bnr.de](http://www.bnr.de)

# „Lassen Sie uns über Geld reden...“

Der Landtag verabschiedet ein Vergütungsoffenlegungsgesetz

Autorin Michelle Kossel



Die SPD-Landtagsabgeordnete Beate Raudies (l.) zusammen mit der Finanzministerin Monika Heinold (Bündnis 90/Die Grünen) Foto: Michelle Kossel

**Über Geld spricht man nicht – das galt bislang auch für die Gehälter von Managern öffentlicher Unternehmen in Schleswig-Holstein. Das wird sich ändern, denn der Landtag hat mit den Stimmen von SPD, Grünen, SSW, Piraten und FDP jüngst das so genannte Vergütungsoffenlegungsgesetz verabschiedet, das ab Januar 2016 in Kraft tritt.**

Dann werden die Honorare von Aufsichtsräten, Geschäftsführern und Verwaltungsräten öffentlicher Unternehmen von AKN bis zu Stadtwerken und Sparkassen auf den Internetseiten des Finanzministeriums veröffentlicht.

„Der Entwurf trägt dem legitimen Informationsanspruch der Bürger Rechnung“, so Finanzministerin Monika Heinold (Grüne). Sie betonte: „Damit schaffen wir für die öffentliche Hand ein Maximum an Transparenz.“ Für

die SPD-Landtagsabgeordnete Beate Raudies, Finanzspezialistin der SPD-Fraktion, „haben Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf, zu erfahren, was Spitzenmanager öffentlicher Unternehmen verdienen“.

Nicht von ungefähr wurde im Parlament an der Kieler Förde lange und intensiv über die Veröffentlichung der Gehaltszettel von Vorständen gesprochen. Bereits seit der Bankenkrise im Jahr 2008, während der viele Privatanleger um Haus und Hof bangen mussten, fragen sich Bürgerinnen und Bürger, was das Land seinen Führungskräften bezahlt – von ihrem Steuergeld.

## **Widerstand kam von Vertretern der Unternehmen**

Bereits 2013 gab es erste Diskussionen im Kieler Landtag. Und kaum wurde dort intensiv über Geld geredet, gab es massive Kritik von Unternehmensvertretern. So hieß es unter

anderem, das Vergütungsoffenlegungsgesetz würde die kommunalen Unternehmen beschädigen und sie als Arbeitgeber weniger attraktiv machen. Topmanager würden in die Privatwirtschaft abwandern.

## **Wettbewerbsnachteile befürchtet Raudies nicht**

Außerdem befürchten einige, dass es durch die namentliche Veröffentlichung von Vergütungen Wettbewerbsnachteile bei der Besetzung von Vorstandspositionen geben werde. Und es gab Bedenken, dass in diesem Fall qualifiziertes Personal kurzerhand abgeworben werden würde.

Darüber kann die Elmshorner SPD-Politikerin Beate Raudies nur den Kopf schütteln. „Wir Landespolitiker – vom Ministerpräsidenten bis zum Abgeordneten – legen ebenfalls unsere Einkünfte offen und haben keine Probleme damit.“

Weiterhin sei es so, dass andere Bundesländer, wie unter anderem Hamburg, ein ähnliches Regelwerk auf den Weg gebracht hätten, betont Raudies. „Dort ist deswegen auch keine Revolution ausgebrochen“, sagt sie.

Spekulationen, so Raudies weiter, was dieser oder jener bei Stadtwerken und anderen kommunalen Betrieben verdient, seien viel schädlicher. „Genau aus diesem Grund ist Transparenz wichtig. Es geht für die Politik darum, diese Gehälter nachvollziehbar zu begründen.“

## **Umfangreiche Auskünfte schaffen Transparenz**

Deshalb wird nicht nur die Gehalts- und Abfindungshöhe Einzelner veröffentlicht werden, sondern auch die Bedingungen, unter denen weitere Abfindungen gezahlt werden, sowie das Alter, ab dem eine Pension zugesagt wird.

Nicht alle Spitzenmanager von kommunalen Unternehmen stehen dem Vergütungsoffenlegungsgesetz kritisch gegenüber. Einige gehen sogar jetzt schon mit gutem Beispiel voran und geben Auskunft darüber, was sie verdienen.

Zu den ersten gehört der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Rolf-Oliver Schwemer (parteilos). Er hat kürzlich seine Einnahmen offen gelegt. Auch der Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz (parteilos), geht offen mit seinen Einkünften um und beantwortet entsprechende Medienanfragen.

Für Beate Raudies sind das Schritte in die richtige Richtung. „Wer nichts zu verbergen hat, kann auch offen über Geld reden“, sagt sie.



Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Schleswig-Holstein e.V.

SGK-Büro Schleswig, Königstraße 4, 24837 Schleswig, Email: [SGK-Landesverband-SH@spd.de](mailto:SGK-Landesverband-SH@spd.de)

An alle Mitglieder der SGK-Schleswig-Holstein

Schleswig im September 2015

## Einladung zur SGK-Mitgliederversammlung

am Freitag den 06. November 2015, um 17.00 Uhr  
im Schwarz - Café Hotel,  
Breitenburger Straße 14-16, 25524 Itzehoe

### Vorschlag zur Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl einer Versammlungsleitung
3. Genehmigung der Geschäfts- und Tagesordnung
4. Wahl einer Zählkommission
5. Grußworte: Dr. Manfred Sternberg, GF-Bundes-SGK
6. Rechenschaftsbericht
7. Bericht der Kassenrevisoren
8. Entlastung des Vorstandes
9. Anträge
10. Wahlen
  - a. der/des Vorsitzenden
  - b. 2 stellv. Vorsitzende
  - c. 8 Beisitzer
  - d. 11 Delegierte für die SGK-BDV 22./23. April 2016 in Potsdam
  - e. 2 Kassenrevisoren
11. SGK-Haushalt 2016
12. Schlusswort

Mit freundlichem Gruß

Dr. Andreas Koeppen  
SGK-Landesvorsitzender

SGK-Schleswig-Holstein  
Königstraße 4  
24837 Schleswig  
☎ 04621-27110  
Email: [SGK-Landesverband-SH@spd.de](mailto:SGK-Landesverband-SH@spd.de)

Bankverbindung  
Nord-Ostsee-Sparkasse -  
IBAN DE70 2175 0000 0164 6483 13

**Gleich  
notieren!**



Bernd Gundlach (Verwaltungsleitender Beamter Amt Bargtheider Land), Nina Scheer (Bundestagsabgeordnete) und Detlef Palm (Geschäftsführer VKU) nehmen die Anregungen der Diskussions-  
teilnehmer interessiert auf. Foto: Jürgen Weingärtner.

## Ende im Konzessionsstreit?

### Das neue „Hinweispapier“ der Landeskartellbehörde – Regionalkonferenz der SGK

Autoren Jürgen Weingärtner, Detlef Palm

**Am 25.6. fand in Ahrensburg eine Regionalkonferenz zum Thema „Streit ohne Ende? – Netzvergaben rechtssicher gestalten!“ statt. Eingeladen waren Dr. Nina Scheer, Wahlkreisabgeordnete aus Herzogtum Lauenburg/Stormarn Süd und Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages, Detlef Palm, Geschäftsführer des Verbandes Kommunaler Unternehmen und Bernd Gundlach, Verwaltungsleitender Beamter im Amt Bargtheide Land.**

Anlass für die SGK-Regionalkonferenz sind weit mehr als 100 Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein, die ihre Versorgungsnetze nach Ablauf der Konzessionsverträge ausgeschrieben haben und seit Jahren auf die Übertragung auf ein anderes Versorgungsunternehmen warten. Die Teilnehmer aus den

Kreisen Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn berichteten, dass für die meisten Kommunalpolitiker vor Ort die langen Verfahren nicht mehr nachvollziehbar sind und hoffen auf klare Spielregeln für ein transparentes Vergabeverfahren. Nina Scheer nimmt von der Veranstaltung viele Hinweise mit, welche Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich sind.

Die anwesenden Stadtverordneten aus Ahrensburg berichteten, dass sie vor vielen Jahren mit der Übernahme der Gasnetze eine Vorreiterrolle hatten und die zwischenzeitliche Gründung von Stadtwerken ein wirtschaftlicher Erfolg ist. Die SPD-Kommunalpolitiker sind entschlossen, im Jahr 2017 auch die Stromversorgung in Ahrensburg zu übernehmen.

Im Bereich des Konzessionsrechts erläuterte Nina Scheer, Mitglied im

Ausschuss für Wirtschaft und Energie, zunächst den Stand des Verfahrens betreffend der aktuell diskutierten EnWG-Änderungsbedarfe. Allseits bestätigt wurde, dass es in § 46 dringend einer Konkretisierung der Kaufpreismittlung von Netzen bedürfe, wonach der Ertragswert als maßgeblich zu erklären sei. Wichtig sei hierbei auch eine eindeutige Formulierung, so Scheer. Auf einen Vorbehalt zielende Zusätze (wie „in der Regel“) brächten nicht die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit. Ebenfalls bedürfe es einer Konkretisierung der Pflicht zur Datenübermittlung vom Altkonzessionär an die Gemeinde. Hier verwies Scheer auf ein jüngeres BGH-Urteil, worin bereits die nun auch gesetzlich zu regelnde Pflicht angelegt sei. Auch die Aufstellung von Energiekonzepten als zulässige Nebenleistung nannte Nina Scheer als ein wichtiges Element, um dem Daseinsvorsorge-Charakter von

Kommunen in ihrer Rolle als Konzessionäre gerecht werden zu können. Eine dahingehende Aussage müsse sich auch in § 1 EnWG wiederfinden. Es sei mit der geltenden Rechtslage unzureichend, dass neben den hier formulierten Zielen lediglich weitere „netzbetriebsbezogene Kriterien“ nachrangig berücksichtigt werden können, hingegen nicht die Kriterien „Wertschöpfung vor Ort“ oder „Einflussmöglichkeiten der Kommune“. Als ebenfalls problematisch wurden Rechtsunsicherheiten bei der Fortzahlung von Konzessionsvergaben nach Vertragsablauf angesehen. Hierfür bedürfe es einer bedingungslosen Fortzahlungspflicht.

#### Lange Rechtsstreitigkeiten

Viele Kommunen in Schleswig-Holstein haben leidvolle Erfahrungen mit dem Rückkauf von Energienetzen und den vorausgehenden Konzessionsvergaben gemacht. E.ON Han-

se (mochte übrigens seinen Namen nicht mehr und heißt inzwischen Hansewerk) und seine SH Netz AG haben die Konzessionsverfahren – zum Teil Jahre später – beanstandet und leider bis hin zum Bundesverfassungsgericht auch noch Recht bekommen. Klare Beschlusslagen vieler Kommunen zur (Re-)Kommunalisierung der Energieversorgung konnten immer noch nicht umgesetzt werden. Nun müssen Vergabeverfahren wiederholt werden, um das Ziel eigener, kommunaler Energienetze endlich unanfechtbar zu erreichen.

Auf Bundesebene wäre eine Klärstellung im Energiewirtschaftsgesetz eine große Hilfe für die Kommunen bei solchen Netzkäufen. Dieses Ziel steht sogar in der Koalitionsvereinbarung, aber der Gesetzgeber lasse auf sich warten, kritisiert Detlef Palm, Landesgeschäftsführer des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU). Daher besteht nach

wie vor Unsicherheit vor Ort über die richtigen Schritte, Kriterien, u. ä.

Die Landesregierung bzw. die Landeskartellbehörde hat nun ein neues „Hinweispapier“ für solche Konzessionsverfahren veröffentlicht, das eine gute Arbeitshilfe für Kommunen, Stadt- und Gemeindewerke u. a. kommunale Unternehmen sein dürfte. Zwar ist ein Hinweispapier noch kein Gesetz oder eine Verordnung, sondern eher eine Empfehlung oder eine Art Orientierungshilfe. Aber so ganz beliebig ist dann ein Papier des Ministeriums eben auch nicht, und die Kartellbehörde hat bereits signalisiert, dass Verfahren, die nach diesen Hinweisen durchgeführt werden, zumindest von ihr aus auch nicht mehr beanstandet würden.

Neu an diesem schleswig-holsteinischen Hinweispapier ist auch, dass bei der Erarbeitung einer solchen Materialie wohl erstmals in Deutschland auch die große SH Netz AG und

die kommunalen Spitzenverbände beim Ministerpräsidenten und beim Energieminister gemeinsam am (runden) Tisch gesessen und Einverständnis mit den gefundenen Formulierungen gelobt haben.

### Kriterien werden gewichtet

Was beinhaltet das Hinweispapier nun im Wesentlichen? Es benennt Kriterien für die Konzessionsvergabe, die von einer Kommune geltend gemacht werden dürfen, und nimmt eine Gewichtung dieser Kriterien vor. Das heißt, wie stark darf Versorgungssicherheit, Arbeitsplatzsicherung, Kundenzufriedenheit und Service vor Ort, Umweltverträglichkeit, Preisgünstigkeit, Effizienz (z. B. Schnelligkeit beim Hausanschlussbau) und vieles mehr bei der Ausschreibung und Vergabe eine Rolle spielen. Vom Vorbesitzer der Netze sind bestimmte Informationen und Daten zu liefern, Fristen einzuhalten u. a. Nicht zulässig sind sogenannte Inhouse-Vergaben, sondern es

besteht eine Ausschreibungspflicht. Entscheidungsfindungen von Kommunen sollten in jedem Falle dokumentiert, also nachvollziehbar beschrieben und erläutert werden.

Im Ergebnis dürfte das neue Hinweispapier zweifellos mehr Orientierung und Sicherheit für alle Seiten schaffen. Ziel ist vor allem die „Rechtsbefriedigung“ statt weiterer, zahlreicher Rechtsstreite wie in der Vergangenheit. Ob dies gelingt, und ob sich denn nun auch alle an die Hinweise der Kartellbehörde halten, wird sich schon bald bei den nächsten anstehenden (entweder wiederholten oder neuen) Konzessionsverfahren zeigen.

**Wer das neue Hinweispapier vollständig lesen oder zur Anwendung bringen möchte, wende sich bitte an die SGK-Geschäftsstelle in Schleswig, Telefon: 04621-27110, E-Mail: SGK-Landesverband-SH@spd.de**

Anzeige

# MACH'S MIT GENOSSEN

Wir sind eine Tochter des Berliner vorwärts Verlags. Unser Spezialgebiet ist die politische Kommunikation.

Wir konzipieren und realisieren **Kampagnen, Printmedien, Onlineprojekte** und machen **mobile Kommunikation** möglich.

Unser Prinzip heißt Maßanzug: Wir entwerfen gemeinsam mit unseren Kunden einen perfekt sitzenden Medienmix. Weil nur zielgenaue Kommunikation ankommt.

**Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!**





Besuch des Arbeitskreises der SPD-Landtagsfraktion beim Kreisfeuerwehrverband Plön

Foto: SPD-Landtagsfraktion

## Neues Brandschutzgesetz – mehr Mitglieder

Die Bedingungen für die aktiven Mitglieder müssen immer wieder überprüft und angepasst werden. Sonst stößt das Ehrenamt irgendwann an seine Grenzen

**Autorin** Beate Raudies, MdL, stv. SGK-Landesvorsitzende

**Retten, Löschen, Bergen, Schützen – das ist der Wahlspruch der Freiwilligen Feuerwehren, auch in Schleswig-Holstein. Damit im Katastrophenfall auch künftig genügend Manpower für diese wichtigen Ziele vorhanden ist, schaffen Vorgaben im novellierten Brandschutzgesetz dazu die nötigen Voraussetzungen.**

Soll heißen: Hintergrund für das Brandschützer-Regelwerk ist, dass die Wehren neue Mitglieder gewinnen können – und das so früh wie möglich. Sinn und Zweck ist es aber auch, die hohen Sicherheitsstandards, die die Feuerwehr hierzulande auszeichnet, nachhaltig erhalten zu können. Deshalb haben die meisten Feuerwehren eine Jugendfeuerwehr gegründet. Hierdurch gelingt es, junge Menschen für eine Tätigkeit in der Feuerwehr zu begeistern und gleichzeitig hervorragende Jugendarbeit zu leisten. Die erste Jugend-

feuerwehr wurde übrigens bereits 1882 in Oevenum auf der Insel Föhr gegründet.

Mädchen und Jungen im Alter zwischen zehn und 18 Jahren wurden in den vergangenen Jahren teils spielerisch, teils mit ernstem Hintergrund an den Einsatzdienst herangeführt. Aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, dass ein Eintrittsalter von zehn Jahren zu spät sein kann. Denn bis zu diesem Alter haben sich viele Kinder schon einem Verein angeschlossen. Verschärft wird die Situation auch durch demografische Veränderungen und den Wandel in der Schullandschaft. Insgesamt gibt es in den nächsten Jahren weniger Kinder einer Altersgruppe im Vergleich zu den Vorjahren, und die Freizeit wird knapper.

Derjenige, der die beste Qualität in der Jugendarbeit bietet, wird langfristig keine Probleme mit Nach-

wuchsgewinnung haben. Die Lösung für die Jugendfeuerwehren, die das neue Brandschutzgesetz anbietet: Absenkung des Eintrittsalters.

### Mit sechs Jahren zur Feuerwehr

Deshalb dürfen Freiwillige Feuerwehren in Schleswig-Holstein künftig Kinderabteilungen einrichten – wenn die Gemeindevertretung dafür die Zustimmung erteilt hat. Mädchen und Jungen können dann bereits im Alter von sechs statt wie bisher erst als Zehnjährige eintreten. Bei diesen Mini-Feuerwehren soll es eher spielerisch zugehen. Die kleinen Brandschützer erhalten in ihren Gruppen eine Art Früherziehung im Umgang mit Feuer, müssen aber nicht an Übungsdiensten teilnehmen. Nach dem zehnten Geburtstag wechseln sie in die Jugendabteilungen. Mit 16 Jahren ist weiterhin der Eintritt in die Einsatzgruppen möglich. Für die Teilnahme an Notfall-Einsätzen müssen

die jungen Helfer jedoch volljährig sein. Außerdem können Freiwillige Feuerwehren im „echten Norden“ künftig eine Verwaltungsabteilung einrichten, ebenfalls nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung. Hier können sich Menschen engagieren, die körperlich nicht in der Lage sind, am aktiven Dienst teilzunehmen.

Weiterhin ist die Altersgrenze für die Wehrführer und deren Stellvertreter von 65 auf 67 Jahre angehoben worden. Gemeindeführer können zu ihrer Entlastung mehrere Stellvertreter haben. Diese Möglichkeit bestand in den vergangenen Jahren nur für Amts- und Kreiswehrrührer. Alles in allem wird es den Wehren erleichtert, neue Mitglieder zu werben und gleichzeitig Möglichkeiten für jene zu schaffen, die gerne zu den Brandschützern gehören würden, es bislang aber nicht durften.